

Praxisausfall

Praxisinhaber tragen auch im Krankheitsfall das volle unternehmerische Risiko

In guten wie in schlechten Zeiten – das gilt nicht nur für die Ehe, sondern auch für das Berufsleben eines selbstständigen Zahnarztes. Das unternehmerische Risiko besteht jederzeit. Beim Stichwort „schlechte Zeiten“ wird dabei oftmals zuerst an schwindende Patientenzahlen, steigende Mietaufwendungen und Personalausfälle gedacht. Doch was passiert eigentlich, auch mit den Angestellten, wenn der Chef ausfällt?

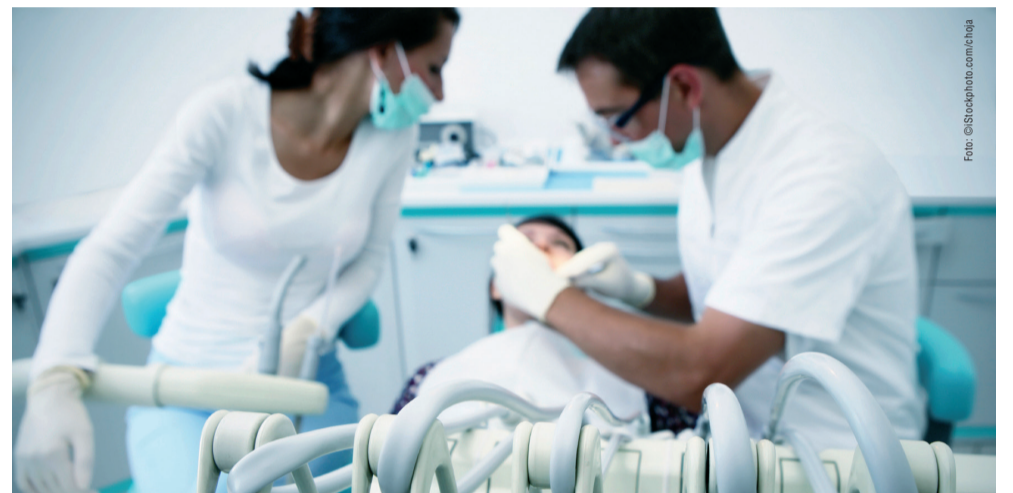
Typischerweise ist die gesamte Produktivität einer Zahnarztpraxis von der Tätigkeit des Praxisinhabers abhängig und gerade bei einer andauernden Krankheit eine Praxisvertretung schwer zu finden. Deshalb stehen gerade Einzelpraxen, die auf den Schultern nur eines Zahnarztes ruhen, bei längerfristigen Krankheiten schnell vor schwer lösbar Problemen, die sie teuer zu stehen kommen können.

In einem konkreten Fall war eine niedergelassene Zahnärztin an Krebs erkrankt und meldete wegen ihrer „akuten Erkrankung“ beim Arbeitsamt einen Praxisausfall für ca. 4 Wochen an. Gleichzeitig beantragte sie für ihre Arbeitnehmer Kurzarbeitergeld, da diese ohne sie während der Zeit der Praxisschließung nicht tätig werden könnten. Dieser Antrag wurde vom Arbeitsamt jedoch abgelehnt.

Auch das Landessozialgericht und Bundessozialgericht kamen nachfolgend zu keinem anderen Ergebnis. In der Begründung wurde ausgeführt, dass ein Anspruch auf Zahlung von Kurzarbeitergeld einem Arbeitgeber nur dann

zusteht, wenn die Kurzarbeit auf wirtschaftlichen Gründen oder auf einem unabwendbaren Ereignis beruht, welches von außen auf das Unternehmen einwirkt. Dabei ist unter einem unabwendbaren Ereignis ein Ereignis zu verstehen, welches auch bei äußerster, nach den Umständen des Einzelfalles gebotener Sorgfalt nicht abzuwenden war. So begründen beispielsweise Arbeitsausfälle durch ungewöhnliche Witterungsverhältnisse, behördliche Maßnahmen oder auch durch Unglücksfälle einen Zahlungsanspruch auf Kurzarbeitergeld.

Von nicht zu unterschätzender Bedeutung sei dabei die Tatsache, dass das unabwendbare Ereignis ein zeitlich begrenztes, außergewöhnliches und von außen auf den Betrieb einwirkendes Geschehen sein muss. Die ständige Gefährdung der Gesundheit eines jeden Einzelnen durch die Umwelt im Allgemeinen und die Lebensführung im Besonderen und das damit verbundene Risiko einer Erkrankung ist jedoch vom Arbeitsförderungsgesetz nicht versichert und begründet keinen Anspruch auf Zahlung von Kurzarbeitergeld für die Angestellten.



Im Fazit bedeutet dieses Urteil des Bundessozialgerichts vom 11.12.2014 für jeden selbstständigen Zahnarzt, dass eine eigene Erkrankung zwar persönlich sehr wohl ein Unglücksfall sein kann, nicht aber im Rahmen der Beurteilung durch das Arbeitsamt. Dieses sieht in der Krankheit eben gerade kein von außen auf den „Betrieb“ einwirkendes Ereignis, sondern bewertet dies als ein der selbstständigen freiberuflichen Betätigung von Anfang an innewohnendes Risiko, also ein innerbetriebliches Ereignis. Für die betroffene Zahnärztin eine Entscheidung mit weitreichenden finanziellen Folgen. Wie hätte dies verhindert werden können?

Zur Abwendung der finanziellen Risiken, die in einem solchen Krankheitsfall des Praxisinhabers stecken, sollten selbstständige Zahnärzte daher eine Praxis-Ausfallversicherung abschließen. Sie deckt im Krankheitsfall des Praxisinhabers die fortlaufenden fixen Betriebskosten der Praxis mit einem Tagegeld ab. Die monatliche Prämie hängt dabei vom gewünschten Tagessatz und dem Leistungsbeginn ab. Hier ist es ratsam, eine individuelle Beratung in Anspruch zu nehmen, die in Abhängigkeit von den individuellen Bedingungen einer jeden Praxis auch unter betriebswirtschaftlichen Gesichtspunkten den Versicherungsschutz auf die persönlichen und privaten Belange, das Alter und die Familiensituation des einzelnen Praxisinhabers zuschneiden kann.

Auch wenn es zu keiner Praxisschließung kommen muss, weil eine Vertretung durch zahnärztliche Berufskollegen sichergestellt werden kann, ist eine solche Praxis-Ausfallversicherung sinnvoll. Denn auch im Falle der nahtlosen Weiterführung des Praxisbetriebs, muss die Vertretung bezahlt werden. Daneben muss einkalkuliert werden, dass die Vertretung sicherlich unter den Umständen nicht den gewohnten Umsatz erarbeiten kann, währenddessen sämtliche Betriebsausgaben in unveränderter Höhe weiterlaufen.

Der steuerliche Haken einer Praxis-Ausfallversicherung ist, dass die Beiträge nur, soweit sie das betriebliche Risiko der Quarantäne, also einer behördlich verfügten Schließung oder einer Beschädigung durch Sturm, Brand oder Wasser, absichern, anteilig als Betriebsaus-

gabe abziehbar sind. Darüber hinaus stellen die Beiträge keine Betriebsausgaben dar und mindern den Gewinn des Zahnarztes nicht. Im Gegenzug bleiben aber auch die darauf entfallenden potenziellen Einnahmen im Falle einer Zahlungspflicht der Versicherung im privaten Bereich und somit außerhalb der Gewinnermittlung.

Gleiches gilt für die bei den meisten freiberuflich tätigen Zahnärzten vorhandene private Krankentagegeldversicherung, die den Netto-Einkommensausfall des Arztes ausgleichen soll. Auch hier gilt: Die Versicherungsbeiträge stellen keine Betriebsausgaben dar und übersteigen in aller Regel auch den Höchstbetrag der als Sonderausgaben abziehbaren Vorsorgeaufwendungen. Potenzielle Versicherungsleistungen im Krankheitsfall unterliegen dann jedoch auch nicht der Steuerpflicht.

TIPP

Einen krankheitsbedingten Praxisausfall abzusichern ist für jeden Praxisinhaber unabdingbar – nicht nur vor dem Hintergrund dieser Entscheidung des Bundessozialgerichts. Damit auch die richtigen Versicherungen abgeschlossen werden, sollte sich der Praxisinhaber individuell und umfassend beraten lassen. Dabei spielen betriebswirtschaftliche und auch steuerliche Erwägungen eine große Rolle. Sprechen Sie uns an! Die Steuerberater der ETL ADVISION unterstützen Sie gern.



i Weitere Infos

Katja Beck, Steuerberaterin
Fachberaterin für den Heilberufsbereich (IFU/ISM gGmbH) im ETL ADVISION-Verbund aus Kassel, spezialisiert auf die Beratung von Zahnärzten
ETL ADVISA Kassel
Tel.: +49 (0) 561 / 707350
www.advisa-kassel.de · info-advisa-kassel@etl.de

Anzeige

NEU

Monobond® Etch & Prime

Der selbstätzende Glaskeramik-Primer

Ätzen und Silanisieren in einem Schritt

Weltweit erster Einkomponenten-Keramikprimer der Glaskeramik in nur einem Arbeitsgang ätzt und silanisiert

ivoclar vivadent
passion vision innovation

www.ivoclarvivadent.de
Ivoclar Vivadent GmbH
Dr. Adolf-Schneider-Str. 2 | D-73479 Ellwangen, Jagst | Tel. +49 7961 889 0 | Fax +49 7961 6326